

## ERÖFFNUNGSANTRAG FÜR EINE KUNDENBEZIEHUNG – BASISVERTRAG

Der Unterzeichnende (nachstehend der «Kunde») beantragt die Eröffnung einer Kundenbeziehung bei Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG (nachstehend die «Bank») auf der Grundlage folgender Angaben und der beiliegenden Allgemeinen Bedingungen:

Persönliche Angaben	
Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Geburtsdatum
Name	Geburtsland
Vorname	Nationalität
Strasse / Nr.	Weitere Nationalitäten *
PLZ / Ort	Telefon Privat
Land	Telefon Geschäft
Korrespondenz <input type="checkbox"/> DE <input type="checkbox"/> FR	E-Mail
Mobile-Nr.	Steuerpflicht <input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> Andere:

\* Aufzuführen sind **sämtliche** weiteren Nationalitäten (Staatsangehörigkeiten) des Kunden.

### Versand der Bankbelege

Die Bank stellt dem Kunden alle Bankinformationen online im Kundenportal zur Verfügung. Der Zugang funktioniert nur mit einer Mobile-Nummer zur Authentifizierung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ist am Jahresende auch der Versand des Vermögens- und des Steuerauszugs per Post möglich.

Der Kunde wünscht am Jahresende die Zustellung des Vermögens- und des Steuerauszugs per Post gegen eine entsprechende Gebühr:

Ja  Nein

### Aufbereitung Steuerauszug

Der Kunde verzichtet auf die Aufbereitung und Zustellung eines Steuerauszugs nach Schweizer Recht in elektronischer wie auch postalischer Form.

### Ständige Bankverbindung

Auszahlungen werden ausschliesslich auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Bank- oder Postkonto vorgenommen.

Name	PLZ / Ort / Land
Vorname	IBAN
Bank	BIC / SWIFT

### Kontaktadresse / Hotline / Berater

Anfragen und Aufträge des Kunden sind an folgende Adresse zu richten:

### Wirtschaftliche Berechtigung

Der Kunde erklärt hiermit, dass er:

- sowohl gemäss Schweizer Recht als auch nach US-Steuerrecht der alleinige wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten und Erträgen ist, auf die sich diese Erklärung bezieht.
- gemäss Schweizer Recht und/oder nach US-Steuerrecht **nicht** der alleinige wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten und Erträgen ist, auf die sich diese Erklärung bezieht.

Bei Kunden mit abweichendem wirtschaftlich Berechtigten muss zwingend das Formular A und die Eigenerklärung zum Steuerstatus ausgefüllt werden.

**Politisch exponierte Person / Funktionsträger (Personen in hoher Position oder Funktion)**

Für die Definition der Personen, welche als politisch exponiert gelten, ist das entsprechende Merkblatt zu konsultieren.

Sind oder waren Sie eine politisch exponierte Person?  Ja  Nein Wenn ja, Amt: \_\_\_\_\_

Stehen Sie einer politisch exponierten Person nahe?  Ja  Nein Wenn ja, wem: \_\_\_\_\_

**Eigenerklärung zum Status des Kunden**

In Bezug auf Ihre Geschäftsbeziehung bei der Bank bitten wir Sie, die zutreffenden Felder anzukreuzen:

Sind Sie US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger?  Ja  Nein

Haben Sie Wohnsitz in den USA (US resident alien)?  Ja  Nein  
(aufgrund einer ständigen Aufenthaltsbewilligung, z.B. «Greencard» oder längerem oder wiederholtem Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor [«substantial physical presence test»]<sup>1</sup>)

Sind Sie in den USA oder auf US-Territorium<sup>2</sup> geboren?  Ja  Nein

Sind Sie aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig?  Ja  Nein

Grund: \_\_\_\_\_

Der Kunde bestätigt hiermit, dass:  er nach US-Steuerrecht **keine** US-Person ist.  
 er nach US-Steuerrecht eine US-Person ist.

**Domizil ausserhalb der Schweiz / Staat der steuerlichen Ansässigkeit / TIN**

Bitte geben Sie in der folgenden Tabelle alle Staaten an, in denen Sie steuerlich ansässig sind und die dazugehörige Steueridentifikationsnummern aller angegebenen Staaten (ausser CH).

Staat der steuerlichen Ansässigkeit	TIN	falls keine TIN vorhanden ist, Begründung:
1.		
2.		
3.		

Der Begriff TIN bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer («Taxpayer Identification Number») oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

<sup>1</sup> Substantial physical presence test:

Sind die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt, muss die entsprechende Frage mit «Ja» beantwortet werden:

- Aufenthalt in den USA von mindestens 31 Tagen im aktuellen Kalenderjahr und
- Aufenthalt in den USA von insgesamt mindestens 183 Tagen im Kalenderjahr und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren, wobei die Tage im Kalenderjahr voll, diejenigen im Jahr vor dem Kalenderjahr zu 1/3 und diejenigen in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Jahr zu 1/6 zu zählen sind.

Selbst wenn die Voraussetzungen der 183 Tage Regel erfüllt sind, darf ein «Nein» angekreuzt werden, sofern folgende Vorgaben kumulativ erfüllt sind:

- Sie halten sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den USA auf und
- Sie besitzen ein effektives Steuerdomizil ausserhalb der USA und
- Sie unterhalten eine engere Beziehung zu einem Staat ausserhalb der USA, in dem Sie ihr Domizil haben.

<sup>2</sup> US territories: American Samoa, Guam, Guantanamo Bay (Cuba), Midway Islands, Northern Islands, Northern Mariana Islands, Puerto Rico, US Minor Outlying Islands, Virgin Islands (US), Wake Island.

## FATCA und Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass

- gemäss den anwendbaren Vorschriften des US-Steuerrechts beim Status als US-Person
- gemäss den anwendbaren Vorschriften des Automatischen Informationsaustausches (AIA), sofern der Wohnsitz des Kunden in einem ausländischen Staat ist, mit welchem die Schweiz eine AIA-Vereinbarung eingegangen ist

seine Identität (u.a. Name, Wohnsitz, Kontonummer, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum, Höhe der Guthaben, Höhe der Einnahmen sowie anderweitige Informationen über die Geschäftsbeziehung) der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der ausländischen Steuerbehörde übermittelt wird. Hiermit verzichtet der Kunde unwiderruflich auf jeglichen Schutz aus schweizerischem Recht oder jeglicher anderen anwendbaren Gesetzgebung über das Bankkundengeheimnis oder den Datenschutz, sofern dies zur hier dargelegten Berichterstattung nötig ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese Daten ohne vorangehende Ankündigung und ohne nachträgliche Information des Kunden ausgetauscht werden können.

## Erklärung zur Steuerkonformität der Vermögenswerte

Der Kunde erklärt hiermit, dass er für die derzeit und zukünftig bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte (Konto, Depot, usw.) die Verantwortung für die steuerrechtlichen Pflichten sowie sämtlicher weiterer Anforderungen an die regulatorischen Meldepflichten im Zusammenhang mit seinem Vermögen, Einkommen oder einzelner Transaktionen trägt und dass er diese Pflichten wahrnimmt. Er bestätigt ausdrücklich, dass die derzeit und zukünftig bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die damit erzielten Einkünfte, Kapitalgewinne und dergleichen gegenüber den zuständigen (Steuer-)Behörden deklariert sind und auch in Zukunft vollumfänglich deklariert werden, sowie dass er somit sämtliche für ihn relevanten in- und ausländische (Steuer-)Vorschriften einhalte.

Der Kunde hält die Bank und den Berater für entstandene Schäden und Aufwände bei Nichteinhaltung der auf ihn anwendbaren Steuervorschriften schadlos.

## Änderung des Status als Non-US Person, als Person in hoher Position oder Funktion und als wirtschaftlich Berechtigter sowie die Änderung der Gegebenheiten betreffend Selbstauskunft

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank innerhalb von 30 Tagen auf eigene Initiative zu benachrichtigen, wenn sich sein Status als Non-US Person gemäss US-Steuerrecht, als Person in hoher Position oder Funktion oder die wirtschaftliche Berechtigung ändern sollte. Er akzeptiert ausserdem der Bank einen neu ausgefüllten und unterzeichneten Eröffnungsantrag und/oder weitere nötige Unterlagen innerhalb von 90 Tagen zukommen zu lassen, falls sich die eine oder andere hier im Eröffnungsantrag oder diesem beiliegenden Dokumenten gemachte Angabe im Rahmen der vorstehend erteilten Selbstauskunft ändert oder inkorrekt wird. Vorsätzlich falsche Angaben sind strafbar (Art.251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung, Strafanordnung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

## Ermächtigung zur Bereitstellung von Informationen

Der Kunde ermächtigt die Bank und die zur Bank gehörenden Unternehmungen bis auf schriftlichen Widerruf, alle Informationen über sein Konto/Depot zum Zwecke der Beratung und Betreuung gegenseitig auszutauschen und dem Berater zur Verfügung zu stellen.

## Haftungsbeschränkung und Schlussklärung

Durch die Unterzeichnung des vorliegenden Basisvertrags bestätigt der Kunde, dass:

- die im Basisvertrag enthaltenen Bestimmungen **Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen zur Bank** bilden;
- er die Verbindlichkeit **der Allgemeinen Bedingungen für sämtliche Geschäftsbeziehungen zur Bank anerkennt** und dass er diese erhalten und gelesen hat sowie sämtliche Bestimmungen als Vertragsbestandteile des vorliegenden Basisvertrags bzw. der jeweiligen Geschäftsbeziehung akzeptiert;
- die hiermit gemachten Erklärungen der Wahrheit entsprechen und er anerkennt, dass die Bank keinerlei Verantwortung für eine der Wahrheit nicht entsprechende Erklärung trägt. Dementsprechend wird er die Bank für jegliche Vermögenseinbussen (einschliesslich Kosten und Gebühren), die der Bank direkt oder indirekt dadurch entstehen könnten, schadlos halten;
- er der Bank unaufgefordert und ohne Verzug mitteilen wird, falls er im Ausland steuerpflichtig wird;
- er den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen der Unterschrift entstehenden Schaden zu tragen hat, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft;
- er die Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» erhalten hat.

Ort / Datum

Unterschrift

**Feststellung der Identität des Kunden** (durch amtliche Stellen)

Diesem Eröffnungsantrag ist die echtheitsbestätigte Kopie eines amtlichen Ausweispapiers im Original des Kunden beizulegen.

- durch eine Schweizer Poststelle («Gelbe Identifikation») oder
- eine Gemeinde, ein Notariat oder Konsulat

**Feststellung der Identität des Kunden** (durch den Berater)

Der Unterzeichnende (der «Berater») wird damit beauftragt, die Identität des anwesenden Kunden zu prüfen. Er bestätigt, ihn in Übereinstimmung mit den ihm gegebenen Anweisungen identifiziert zu haben und bescheinigt hiermit, dass der Kunde persönlich und in seiner Gegenwart dieses Dokument an den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet hat.

Diesem Eröffnungsantrag ist die Kopie eines gültigen, amtlichen Ausweispapiers (Identitätskarte oder Reisepass) des Kunden beizulegen.

Ort / Datum

Unterschrift Berater

Ort / Datum

Firmenstempel

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR REGELUNG DES BEI LIENHARDT & PARTNER ERÖFFNETEN UND VERWALTETEN KONTOS/DEPOTS

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG (die «Bank»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden:

### **I. Produktbeschreibung**

1. Der Kunde eröffnet bei der Bank ein Konto («Konto») sowie ein damit zusammenhängendes Wertschriftendepot («Depot»). Konto und Depot werden in Referenzwährung gemäss Eröffnungsantrag geführt.
  - 1.1. Das Konto dient der Abwicklung von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Wertschriften, der Gutschrift von allfälligen Ausschüttungen sowie der Belastung von Gebühren, Steuern und Abgaben.

Das Depot dient dem Erwerb und Verkauf sowie der Verwahrung der Wertschriften sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur an das im Eröffnungsantrag als «ständige Bankverbindung» bezeichnete Konto möglich. Zahlungsaufträge an Dritte wie auch Checkzahlungen sind nicht möglich. Das Konto dient nicht als Grundlage für Kassa- und Börsengeschäfte oder für andere Bankdienstleistungen. Die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen an Dritte ist zulässig.
  - 1.2. Das Depot dient dem Erwerb und Verkauf sowie der Verwahrung der Wertschriften. Als Wertschriften kommen namentlich Obligationen, Anteile von Kollektivanlagen aller Art, Zertifikate sowie alternative Anlagefonds inklusive Hedge Funds und Finanzinstrumente, welche der Kurssicherung dienen, in Betracht. Fraktionen von Obligationen, Anteilen von Kollektivanlagen, Zertifikaten, etc. sind ausdrücklich zulässig. Das Halten der Vermögenswerte erfolgt im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Es können nur Wertschriften geführt werden, die von der Bank zugelassen sind.
2. Der Kunde kann, sofern für das konkrete vom Kunden gewählte Produkt nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zwischen folgenden Investitionsmöglichkeiten wählen. Der Wechsel zwischen den Investitionsmöglichkeiten ist für den Kunden kostenlos.
  - 2.1. **Spareinlage**

Der Kunde hat eine erste minimale Einlage in Referenzwährung gemäss Eröffnungsantrag zu leisten und kann diese nach eigenem Ermessen durch weitere Einlagen ergänzen.
  - 2.2. **Sparplan**

Der Kunde hat eine erste minimale Einlage in Referenzwährung gemäss Eröffnungsantrag zu leisten. Die periodischen Einzahlungen betragen, wenn nicht anders vereinbart, in Referenzwährung mindestens 100.00.
  - 2.3. **Entnahmeplan**

Der Kunde kann sich eine Einlage in Tranchen, wenn nicht anders vereinbart, von mindestens 500.00 (in Referenzwährung) pro Transaktion zurückzahlen lassen. Als Tranchen können monatliche, viertel-, halb- oder jährliche Zahlungen vereinbart werden.

### **II. Weitere Bedingungen zum Produkt**

1. **Ein-/Auslieferung von Wertschriftenbeständen sowie Fondsanteilen**

Die Ein-/Auslieferung von Wertschriften und Fondsanteilen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach vorgängiger Absprache mit der Bank möglich.
2. **Aufträge**

Alle Aufträge sind schriftlich an die im Eröffnungsantrag genannte Kontaktadresse/Berater zu richten.
3. **Einlagen, Investitionen und Verkaufsaufträge**
  - 3.1. Der Kunde leistet die Einlagen durch Bank- oder Postüberweisung. Die termingerecht eingegangenen Gelder werden nach Abzug der Kosten und Gebühren gemäss Gebührenreglement am nächsten Kauftermin angelegt.
  - 3.2. Sofern für das konkrete vom Kunden gewählte Produkt nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erhält der Kunde für die Zeit zwischen dem Zahlungseingang auf dem Konto und der Anlage auf seinem Depot keinen Guthabenzins. Für allfällige Verzögerungen der Investition trägt die Bank, vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.

- 3.3. Um investiert werden zu können, müssen die Einlagen spätestens Valuta zwei Werktage vor dem Kauftermin dem Konto des Kunden gutgeschrieben sein.
- 3.4. Verkaufsaufträge müssen spätestens zwei Bankwerktag vor dem Verkaufstermin bei der Bank eingehen. Die Bank überweist den Verkaufserlös spätestens Valuta zehn Werktag nach dem Verkauf der Wertschriften und Fondsanteile auf das Konto des Kunden.
- 3.5. Der Kauf- und Verkaufstermin wird dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- 3.6. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm von der Bank gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig bzw. teilweise auszuführen sind.
4. **Reinvestition von Anlageerträgen**

Erträge aus Anlagen (Ausschüttungen) werden am nächsten Kauftermin automatisch wieder in weitere Anteile oder Anteilsbruchteile derselben Anlage investiert.
5. **Switch/Umschichtung**

Der Kunde hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung zu jedem Kauf- und Verkaufstermin von einer Anlage in eine andere gemäss Produktangebot zu wechseln. Für die Umschichtung von einer bereits bestehenden Anlage in eine andere berechnet die Bank eine Gebühr gemäss Gebührenreglement zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben.
6. **Auszüge**

Der Kunde erhält von der Bank mindestens jährlich kostenlos einen Konto- und/oder Vermögensauszug, der die Vermögenswerte per Stichtag zeigt. Dieser wird, vorausgesetzt der Kunde hat Zugriff aufs Kundenportal, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Bank stellt dem Kunden auf dessen Wunsch gebührenpflichtig weitere Auszüge zur Verfügung und/oder verschickt Auszüge per Post. Die Möglichkeit zu banklagernder Post besteht nicht.
7. **Kosten, Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben**
  - 7.1. Die Bank belastet pro Konto-/Depotbeziehung eine Administrations-, Verwaltungs- und/oder Depotgebühr sowie allfällig weitere im separaten Gebührenreglement geregelte Gebühren. Sowohl auf der Ersteinlage als auch auf allfälligen weiteren Einlagen wird vorab eine Ausgabekommission erhoben. Hinzu kommt eine allfällige Kauf- oder Verkaufsgebühr, welche auf dem Kurswert der Investition erhoben wird. Sofern produktabhängig nichts anderes vereinbart, erfolgt die Belastung vierteljährlich. Einzelheiten zu den erhobenen Kosten und Gebühren sind dem Gebührenreglement zu entnehmen.
  - 7.2. Bank- und Postgebühren für den Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden sowie fremde Spesen und Kommissionen für Wertschriftenkäufe und -verkäufe gehen zu Lasten des Kunden.
  - 7.3. Die Steuern und Abgaben, insbesondere Quellensteuern und Stempelabgaben auf Kauf und Verkauf von Wertschriften und Fondsanteilen und eventuell ausgeschütteten Dividenden, gehen zu Lasten des Kunden.
  - 7.4. Allfällige Kauf- und Verkaufsgebühren, fremde Spesen und Kommissionen sowie Steuern und Abgaben sind im Kauf- und Verkaufspreis eingerechnet und werden nicht gesondert ausgewiesen.
  - 7.5. Bereits belastete Gebühren und Kosten werden bei einer Auflösung des Kontos/Depots nicht zurückerstattet.
  - 7.6. Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Verrechnung, Rückzugsbedingungen inklusive Beschränkungen von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen, Umrechnungskurse für fremde Währungen etc.) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Konditionen jederzeit ändern. Darüber hinaus ist die Bank bei veränderten Marktverhältnissen berechtigt, Negativzinsen einzuführen. Negativzinsen sind wirtschaftlich gesehen Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden. Die Bank informiert über die Änderungen der Preise und Konditionen auf dem Postweg, auf ihrer Internetseite, in ihren Kundenzonen oder auf andere geeignete Weise. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung schriftlich zu kündigen. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

## 8. Verfügbarkeit der Wertschriftenanlagen

Der Kunde kann jederzeit – unter Berücksichtigung des Verkaufstermins, der besonderen Rücknahmefristen und möglicher Verzögerungen bei der Rückgabe von nicht börsengehandelten Anlagen – über das angelegte Kapital verfügen. Nach einer Auszahlung darf jedoch der Depotwert in Referenzwährung nicht weniger als 5 000.00 betragen, andernfalls steht der Bank das Recht zu, die Konto/Depotbeziehung aufzulösen.

## 9. Dauer der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Konto/Depot und ein allfällig abgeschlossener Vermögensverwaltungsauftrag bestehen bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden weiter.

## 10. Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, Daten betreffend dem Konto/Depot über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (Internet) grenzüberschreitend zu transportieren.

## 11. Wohnsitznahme ausserhalb der Schweiz

Nimmt der Kunde Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat dies, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die automatische Auflösung der Geschäftsbeziehung zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, gleichzeitig mit der schriftlichen Meldung des Wohnsitzwechsels ein Bankinstitut oder eine andere Stelle zu bezeichnen, auf die die Werte übertragen werden können. Die Bank kann die Depotwerte veräussern, wenn die Bezeichnung nicht erfolgt.

## 12. US-Person

Das Konto/Depot ist nicht für Personen bestimmt, die als US-Person im Sinne des US-Steuerrechts gelten.

## III. Zusätzliche Bedingungen für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Der Kunde hat die konto- bzw. depotführende Geschäftsstelle der Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter handlungsunfähig werden.

### 2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder Dritter entstehen, ausser, wenn diese Handlungsunfähigkeit der Bank mitgeteilt worden ist und die Bank ihre geschäftsbliche Sorgfalt verletzt hat.

### 3. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsbliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt hat, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

### 4. Mitteilungen

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen. Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innert Monatsfrist als genehmigt.

## 5. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen, wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten, dem Kunden weiterbelasten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst.

## 6. Sicherheit/Übermittlungsfehler

Der Kunde anerkennt, dass das Internet und das öffentliche Funknetz weltweite und offene, grundsätzlich jedermann zugängliche Netze darstellen und dass der Verkehr über das Kundenportal zwischen dem Kunden und der Bank über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt; dies gilt auch für die von der Bank zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an den Kunden. Die Bank trifft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geeignete Massnahmen, um die Kommunikation über die oben genannten Kanäle so sicher wie möglich zu machen.

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Telefon, Telex, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, aufgrund derer Sorgfaltspflichtverletzung der Schaden eingetreten ist. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ihre Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei, ihren eigenen Schaden.

## 7. Technische Störung und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, diese haben die geschäftsbliche Sorgfalt verletzt.

## 8. Mangelnde Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze der Bank massgebend. Besteht im Einzelfall die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens, so muss der Kunde die Bank vorgängig schriftlich auf diese Gefahr aufmerksam machen. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er den daraus resultierenden Schaden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank jederzeit irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig machen kann.

## 9. Beanstandungen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depot- bzw. Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung anzubringen, ansonsten diese vom Kunden als genehmigt gelten.

Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und als Folge davon den Schaden nicht mehr geltend machen kann, der ihm allenfalls aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Dokumente entstanden ist.

## 10. Haftung der Bank

Die Haftung gegenüber dem Kunden ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Bank beschränkt.

## 11. Guthaben in Fremdwährungen

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Lande der Währung zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage durch besagte behördliche Massnahme treffen sollte.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt. Beträge in fremder Währung werden dem Konto in der Referenzwährung des Kunden gutgeschrieben bzw. belastet.

## 12. Elektronische Mitteilungen

Ob die Bank Mitteilungen in schriftlicher oder elektronischer Form vornimmt, wird im Eröffnungsantrag bestimmt. Der Kunde anerkennt hiermit ausdrücklich, dass schriftliche Mitteilungen und Mitteilungen in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind und dass die Bank damit ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Kunden erfüllt hat. Sobald die elektronischen Kontodokumente für den Kunden auf dem Kundenportal abrufbar sind, gelten diese als zugestellt. Danach sind sie während mindestens einem Jahr verfügbar. Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Dokumente liegt allein beim Kunden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank den Zugriff auf das elektronisch geführte Konto und Depot ausserhalb der Schweiz aufgrund ausländischer Vorschriften beschränken kann.

## 13. Aufzeichnen von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen, wenn dies der Branchenusanz oder technischen Notwendigkeiten entspricht.

## 14. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

## 15. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

## 16. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichten, zusätzliche Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzubrechen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

## 17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank und der Kunde können unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen und spezifischer Kündigungsbedingungen die Geschäftsbeziehung jederzeit kündigen. Die Auflösung ist schriftlich mitzuteilen. Sie hat automatisch die Saldierung des Kontos/Depots zur Folge und schliesst – falls ein solches abgeschlossen wurde – auch die Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats ein. Die Bank verkauft die Anlagen rasch möglichst, jedoch spätestens zum nächsten Verkaufstermin und überweist den Erlös so schnell wie möglich unter der für den Verkauf der Wertschriften und Fondsanteile benötigten Frist. Die Bank kann zugesagte oder benützte Kredite annullieren und ihre so sofort fälligen Guthaben ohne weiteres vom Kunden einfordern.

Hebt der Kunde das im Eröffnungsantrag als «ständige Bankverbindung» bezeichnete Konto auf und unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben auf ein Konto lautend auf dem Namen des Kunden bei einem anderen Finanzintermediär zu transferieren sind, so kann die Bank die Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank, die hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen. Hierfür entstandene Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

## 18. Verdacht auf Geldwäscherei

Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben.

Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat, ist diese berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren.

Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Finanzmarktaufsicht (FINMA) über Geldwäscherei vorgegangen ist.

## 19. Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

## 20. Auslagerung Geschäftsbereiche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, Abwicklung, Handel, Research und interne Revision) an Dritte auslagern kann (Outsourcing).

## 21. Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten der Bank
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte
- bei Bekanntgabe von Kunden- und Transaktionsdaten im Zahlungsverkehr im Effekten- und Derivathandel, im Wertschriftenverkehr und bei anderen Transaktionen
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden)
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden
- bei Bonitätsprüfung und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (internationaler Zahlungsverkehr, Effekten- und Derivathandel, Wertschriftenverkehr usw.) ins Ausland übermittelte Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Bekämpfung von Straftaten können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

## 22. Datenaustausch

Der Kunde anerkennt und ist damit einverstanden, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Führung und der Abwicklung der Konto-/Depotbeziehung stehenden Informationen und Daten zwischen der Bank und der Tochtergesellschaften der Bank ausgetauscht werden können.

## 23. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen zur Folge.

## 24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz sowie

ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der schweizerische Sitz oder die schweizerische Geschäftsstelle bzw. Zweigniederlassung der Bank, mit der die Geschäftsverbindung besteht.

Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

**25. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von den Änderungen betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen der Allgemeinen Bedingungen.

**26. Widerrufsrecht**

Der Kunde kann seinen Antrag auf Eröffnung eines Kontos/Depots bei der Bank widerrufen, wenn ihm das Angebot an seinem Arbeitsort, in Wohnräumen oder in deren unmittelbaren Umgebung oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht wurde. Der Kunde muss die Widerrufserklärung schriftlich und eigenhändig unterzeichnet innerhalb von sieben Tagen für Kunden in der Schweiz resp. von zehn Tagen für Kunden mit Wohnsitz in einem EU-Land (Datum des Poststempels) nach Unterzeichnung des Antrags auf Eröffnung eines Kontos/Depots an die Bank richten. Diese Frist beginnt, sobald der Kunde den Antrag auf Eröffnung eines Konto/Depots unterzeichnet hat und sein Widerrufsrecht sowie die Adresse des Anbieters kennt (Art. 40a ff. OR).

Zürich, 01.01.2017